

## § 1 Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Produkten, Werk- und Dienstleistungen (nachfolgend **LIEFERGEGENSTÄNDE** oder **LIEFERGEGENSTAND** genannt), die ein Verkäufer, Werkunternehmer oder Dienstleister (nachfolgend **LIEFERANT** genannt), für die *teamtechnik Maschinen und Anlagen GmbH*, die *Die Fertigung GmbH* die *teamtechnik Automation GmbH* oder andere verbundene Unternehmen der teamtechnik Maschinen und Anlagen GmbH, soweit jene diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in ihren Bestellungen oder Auftragsbestätigungen einbeziehen (nachfolgend zusammenfassend **BESTELLER** genannt) erbringt. Sie gelten nur für den Fall, dass auch der LIEFERANT Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist.
- (2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des LIEFERANTEN gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde oder der LIEFERGEGENSTAND in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos angenommen wurde. Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (3) Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die nach dem anwendbaren Recht gemäß § 12 (2) maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

## § 2 Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Vertragsschluss

- (1) Bestellungen und Auftragsbestätigungen des BESTELLERS sind nur bindend, wenn sie schriftlich erteilt werden. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen sowie für Nebenabreden. Auch der Verzicht auf das Schriftformerfordernis bedarf der Schriftform.

## § 3 Lieferungen, Termine, Vertragsstrafe

- (1) Soweit in der jeweiligen Bestellung oder in dem Abrufauftrag nichts Abweichendes festgelegt ist, liefert der LIEFERANT „DDP“ (GELIEFERT VERZOLLT) gemäß INCOTERMS 2010 an die vereinbarte Verwendungsstelle oder die angegebene Versandanschrift. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Sache auf den BESTELLER über.
- (2) Liefertermine beziehen sich auf den Eingang des LIEFERGEGENSTANDES bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum des Vertragsschlusses an.
- (3) Vor dem Liefertermin ist der BESTELLER zur Entgegennahme der Leistung nicht verpflichtet.
- (4) Erkennt der LIEFERANT, dass - gleich aus welchem Grund - Verzögerungen der Lieferung oder Leistung zu erwarten sind, hat er dies dem BESTELLER unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Für jeden Fall einer schuldhaften Überschreitung des Liefertermins verpflichtet sich der LIEFERANT, an den BESTELLER eine Vertragsstrafe zu zahlen. Diese beträgt für jede angefangene Woche der Fristüberschreitung 0,5% des Netto-Auftragsvolumens, maximal jedoch 5% des Netto-Auftragsvolumens. Die Vertragsstrafe wird auf weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche, deren Geltendmachung unberührt bleibt, angerechnet. Der BESTELLER ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch dann, wenn er sich dies bei Annahme der Leistung nicht vorbehalten hat, bis zum Ausgleich der Rechnung des LIEFERANTEN geltend zu machen.
- (6) Der BESTELLER wird dem LIEFERANTEN erkennbare, offene Mängel des LIEFERGEGENSTANDES

unverzüglich mitteilen, sobald sie nach den Gegebenheiten seines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des LIEFERGEGENSTANDES beim BESTELLER. Mängel, die erst zu einem späteren Zeitpunkt (z. B. bei Inbetriebnahme oder erstmaliger Verwendung des LIEFERGEGENSTANDES) erkennbar werden, können bis zum Ablauf von 10 Werktagen ab ihrer Entdeckung gerügt werden.

## § 4 Überlassene Materialien

- (1) Die dem LIEFERANTEN für die Erstellung überlassenen Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle und Pläne bleiben im Eigentum des BESTELLERS. Sie dürfen ebenso wie damit hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des BESTELLERS weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden.
- (2) Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der BESTELLER die sofortige Herausgabe verlangen.
- (3) Der LIEFERANT hat für verlorene oder beschädigte Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle und Pläne Ersatz zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn er den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten hat, es sei denn das Verschulden liegt bei dem BESTELLER.

## § 5 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Zahlungen erfolgen innerhalb von 30 Tagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist.
- (3) Zahlungen beinhalten keinen Verzicht des BESTELLERS auf vertragliche oder gesetzliche Rechte bezüglich der LIEFERGEGENSTÄNDE, wie z. B. die spätere Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und Schadensersatz.

## § 6 Abnahme

- (1) Ist eine Abnahme gem. § 640 BGB vorzunehmen, so ist der BESTELLER zu Teilabnahmen berechtigt, aber nicht verpflichtet.
- (2) Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen sowie andere Fälle höherer Gewalt befreien den BESTELLER von der Verpflichtung zur Abnahme, bis der Hinderungsgrund entfallen ist. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

## § 7 Aufrechnungsverbot, Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot

- (1) Der LIEFERANT ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Außer in Fällen des § 354 a HGB ist der LIEFERANT nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem BESTELLER abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der LIEFERANT dennoch seine Forderungen an Dritte ab oder lässt er diese von Dritten einziehen, so kann der BESTELLER nach seiner Wahl sowohl an den LIEFERANTEN als auch an den Dritten mit befreiender Wirkung leisten.

## § 8 Gewährleistung

- (1) Der LIEFERANT leistet Gewähr dafür, dass die LIEFERGEGENSTÄNDE keine Mängel aufweisen. Ein Mangel liegt insbesondere dann vor, wenn der LIEFERGEGENSTAND bei Gefahrübergang nicht dem vertraglich vereinbarten (z. B. Spezifikationen) oder dem

- vertragsgemäßen oder dem gewöhnlichen Verwendungszweck entspricht oder wenn er nicht den anerkannten Regeln der Technik sowie den geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen, insbesondere Zulassungsvorschriften, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entspricht. Soweit CE-, DIN-, ISO-, VDE-, VDI-, DVGW-Normen oder ihnen gleichzusetzende Normen auf den LIEFERGEGENSTAND anwendbar sind, muss dieser bei Gefährübergang mit ihnen übereinstimmen.
- (2) Nachbesserungen sind auf Kosten des LIEFERANTEN dort vorzunehmen, wo sich der LIEFERGEGENSTAND, gegebenenfalls nach Weiterveräußerung durch den BESTELLER befindet.
  - (3) Kommt der LIEFERANT seiner Nacherfüllungspflicht nicht innerhalb einer von dem BESTELLER gesetzten angemessenen Frist nach, so ist der BESTELLER berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
  - (4) Es gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Während der Dauer der Nacherfüllung (Nachbesserung, Nachlieferung) ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche nach den folgenden Bestimmungen gehemmt. Für nachgelieferte Teile der LIEFERGEGENSTÄNDE beginnt die Gewährleistungsfrist mit Abschluss der Nachlieferung und für nachgebesserte Teile mit Abschluss der Nachbesserung neu zu laufen; dies gilt nicht, wenn der LIEFERANT die Nacherfüllung für den BESTELLER erkennbar aus einem anderen Grund als zur Beseitigung eines Mangels leistet.

## § 9 Freistellung von Ansprüchen Dritter, Versicherung

- (1) Der LIEFERANT stellt den BESTELLER von allen Ansprüchen Dritter frei, deren Ursache dem Verantwortungsbereich des LIEFERANTEN zuzuordnen ist; dies gilt insbesondere bei einer Inanspruchnahme des BESTELLERS wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Eigentum (z. B. wegen Produktfehlern der LIEFERGEGENSTÄNDE nach dem Produkthaftungsgesetz) oder wegen Verletzung des geistigen Eigentums Dritter. Die Freistellung umfasst Verbindlichkeiten gegenüber Dritten sowie jegliche Kosten und Aufwendungen, welche dem BESTELLER durch die Inanspruchnahme entstehen (einschließlich Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten). Der Freistellungsanspruch entsteht im Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Er unterliegt der Verjährung gemäß den gesetzlichen Fristen. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Inanspruchnahme erfolgt.
- (2) Der LIEFERANT verpflichtet sich, eine erweiterte Betriebs- und Produkthaftungsversicherung (sofern für den jeweiligen LIEFERGEGENSTAND erforderlich mit Maschinenklausel) unter Einschluss der vollen Deckung nach dem sogenannten Produkthaftpflicht-Modell, d. h. insbesondere auch für Aus- und Einbaukosten mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten. Der LIEFERANT hat dies dem BESTELLER auf Anforderung durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung nachzuweisen und jede Beendigung oder Deckungsveränderung des Versicherungsvertrages unverzüglich mitzuteilen.

## § 10 Unterlagen, Montageanleitungen

- (1) Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf Verlangen die notwendigen Unterlagen für die Beurteilung der Konformität kurzfristig vorzulegen.
- (2) Bei Lieferung einer unvollständigen Maschine im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie sind in der mitzuliefernden Montageanleitung alle Schnittstellen zur Gesamtanlage

zu beschreiben mit Angabe der zu verwendenden Sicherheitsfunktionen und deren jeweils erforderlichen Performance Level (PLr).

## § 11 Umweltverträglichkeit

- (1) Der BESTELLER ist bestrebt, seine Produkte bei Berücksichtigung der notwendigen technischen und wirtschaftlichen Maßgaben nach ökologischen Kriterien zu erzeugen und dabei negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt bestmöglich zu reduzieren.
- (2) Diesem Ziel folgend verpflichtet sich der LIEFERANT, für seine LIEFERGEGENSTÄNDE sowie bei von ihm in Anspruch genommenen Zulieferungen oder Leistungen Dritter möglichst umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Insbesondere verpflichtet sich der LIEFERANT, die notwendigen Ressourcen (z. B. Materialien, Energie und Wasser) effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen mit Blick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung nach dem Stand der Technik zu minimieren. Dies gilt für die gesamte Produktions-, Nutzungs- und Verwertungsphase und umfasst auch den Logistik-/Transportaufwand sowie mögliche Recyclingmaßnahmen. Die Einhaltung anwendbarer Gesetze stellt dabei eine Mindestanforderung dar.
- (3) Der LIEFERANT verpflichtet sich, Verpackungen nur im notwendigen Umfang und nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu verwenden.
- (4) Der LIEFERANT ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Unterlieferanten sicherzustellen, dass auch diese die hierin getroffenen Regelungen einhalten werden.
- (5) Der LIEFERANT steht für die Umweltverträglichkeit der LIEFERGEGENSTÄNDE ein

## § 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist derjenige Ort, an welchen der LIEFERGEGENSTAND auftragsgemäß zu liefern ist bzw. unser Geschäftssitz, falls ein Lieferort nicht vereinbart ist. Gerichtsstand ist Ludwigsburg. Der BESTELLER ist jedoch berechtigt, den LIEFERANTEN auch an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- (2) Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den Internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.